

bei Geistlichen auf dem Schoß stattfanden und dort für erste sexuelle Handlungen genutzt wurden, die dann im Nachgang intensiviert wurden.

D. Narrative nach der Offenlegung und Aufarbeitung von Tatkontexten

Die in den bisherigen Abschnitten behandelten Gruppen von Narrativen lassen sich vor allem, wenn auch nicht ausschließlich, als Deutungsversuche verstehen, die auf Berichte über Tatgeschehen angewandt werden. In den folgenden Abschnitten soll eine zweite Gruppe von Narrativen betrachtet werden. Diese Narrative lassen sich tendenziell eher im Zuge der Offenlegung und Aufarbeitung von Taten beobachten. Sie prägen diese Prozesse oft erheblich mit.

Hier zeigt sich, dass der Machtmissbrauch nicht nur während der Ausübung sexualisierter Gewalt durch Täter/Täter:innen stattfindet, sondern während der Taten und auch während der (versuchten) Aufarbeitung oft im gesamten Umfeld. K.K.

I. Der Vorwurf der Instrumentalisierung

Der Vorwurf der Instrumentalisierung richtet sich gegen Personen, die Beschuldigungen wegen sexualisierter Gewalt vorbringen oder unterstützen. Ihnen und ihren Anschuldigungen wird ein sachfremdes Motiv unterstellt, ein Zweck, der nichts mit einer Aufdeckung, Ahndung oder Wiedergutmachung der sexualisierten Gewalt zu tun hat. Diese vermeintlichen Zwecke können dabei verschiedener Art sein. Die Anschuldigung wegen sexualisierter Gewalt soll helfen, die Zielvorstellung hinter diesem sachfremden Motiv zu erreichen.

Revanche/Rache/Rufmord

Die Begriffe „Rache“ oder „Revanche“ beziehen sich auf Handlungen, mit denen ein echtes oder vermeintliches Unrecht vergolten werden soll. Der vermeintliche Urheber des Unrechts soll durch die Rache selbst geschädigt werden, was zumindest in den Augen des Rächenden gerechtfertigt ist. Anders als die juristische „Vergeltung“ ist die Rache nicht grundsätzlich geregelt. Auch die wechselseitigen Schädigungen sind dabei nicht unbedingt gleichmäßig und verhältnismäßig. Der Gedanke an „Rache“

widerspricht somit zwar nicht grundsätzlich dem Rechtsempfinden. Dennoch wird Rache unter dem Gesichtspunkt der Angemessenheit oft kritisch betrachtet.

Wichtig für den hier betrachteten Zusammenhang ist, dass es nicht um „Rache“ für Schädigungen im Sinne sexualisierter Gewalt geht. Vielmehr wird derjenigen Person, die den Vorwurf sexualisierter Gewalt erhebt, unterstellt, dass sie sich für andere Unrechtshandlungen des Beschuldigten rächen möchte.

Unter den geläufigen Begriff des „Rufmordes“ lassen sich Handlungen fassen, die andere Personen diskreditieren können. Hilfreich ist hier die Unterscheidung in die beiden einschlägigen strafrechtlichen Kategorien der „üblen Nachrede“ und der „Verleumdung“.³³⁰ Beide beziehen sich auf nicht nachweisbare Tatsachenbehauptungen über andere Personen. Im Falle der „Verleumdung“ handelt der Urheber im Wissen darum, die Unwahrheit zu erzählen. Bei der „üblen Nachrede“ kann der Urheber seine Behauptungen zwar nicht beweisen, handelt aber möglicherweise in der Überzeugung, die Wahrheit zu berichten. Das Verlangen nach „Rache“ ist ein häufiges Motiv für Handlungen im Sinne eines „Rufmordes“, wenngleich auch andere (v. a. finanzielle) Hintergründe vorliegen können.

Beispiele für Situationen, in denen Vorwürfe sexualisierter Gewalt als Rache oder Rufmord gedeutet bzw. dargestellt wurden, finden sich im gesamten Untersuchungszeitraum und in allen Regionen des Bistums. Die Deutung kann auch von unterschiedlichen Personen getragen werden. Vor allem beschuldigte Geistliche griffen auf dieses Narrativ zurück. Die Vorwürfe waren demnach entweder Erfindungen oder Dramatisierungen eines vermeintlich unproblematischen Verhaltens (→ [Nähe in der Jugendarbeit](#)), die von echten oder vermeintlichen „Feind*innen“ vorgebracht wurden. Die angebliche Feindseligkeit führten die beschuldigten Geistlichen dabei entweder auf das Geltungsbedürfnis der Beschuldiger*innen, andere persönliche Animositäten oder auf eine Verstimmung über die eher konservativ-klerikale

³³⁰ Als Sonderfall kommt gerade im hier behandelten Zusammenhang auch die „Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener“ in Betracht.

Amtsführung zurück.³³¹ In mindestens einem Fall wies der Beschuldigte auf finanzielle Interessen (im Sinne einer Erpressung) hin, die nach seiner Darstellung hinter den Vorwürfen standen.

Mitunter beriefen sich Geistliche selbst dann noch auf das Rufmord-Narrativ, nachdem ihnen übergriffiges Verhalten nachgewiesen worden war bzw. nachdem sie es selbst eingestanden hatten. Ein Beschuldigter behauptete sogar, seine Gegner in der Pfarrei hätten Kinder auf ihn angesetzt, um ihm

Natürlich kann es wirklich Rufmord geben. Dazu wird ja auch noch ein Fall genannt. Aber vor allem scheint dies die allererste Karte zu sein, die gezogen wird, um vom Verdacht der sexualisierten Gewalt abzulenken. Das verbindet sich ja oft mit Drohungen, dass Betroffene oder meldende Personen schnell eine Klage am Hals haben. Wer erfolgreich gegen sexualisierte Gewalt vorgehen will, schafft hier klare Verfahren und Schutzmechanismen. In den geschilderten Fällen war es ja zumeist keine Verleumdung/üble Nachrede, sondern ernstzunehmende Gewalt. K.K.

„eine Falle zu stellen“. Oft adressierten Geistliche das „Rufmord“-Narrativ an loyale Unterstützerverkreise in ihrer Pfarrgemeinde. Entsprechende Solidaritätsbekundungen finden sich daher verschiedentlich in den entsprechenden Fallakten. In einigen Fällen übernahmen auch Personen aus dem sozialen Umfeld des Beschuldigten selbst die Verteidigung im Sinne des „Rufmord-Narrativs“. Adressiert waren solche Mitteilungen konsequenterweise an die Bistumsleitung.

Bei der Bistumsleitung konnte diese Darstellung ausweislich verschiedener Fallbeispiele verfangen. So gelang es einem Beschuldigten in den 2000er Jahren, sich mehrfach gegen Vorwürfe von Fehlverhalten zu verteidigen, indem er auf persönliche Gegner verwies, die angeblich dahinter stünden. Selbst eine Anzeige wegen Kindesmissbrauchs gegen den gleichen Geistlichen führte die Osnabrücker Bistumsleitung

Klar, für das System Kirche ist öffentliches Wissen über 'offene Rechnungen' leichter zu ertragen als sexueller Missbrauch. Dass solche Verheimlichungen stets weiteren Missbrauch, weitere Verletzungen der Menschenrechte zur Folge haben kann, ist einer Bistumsleitung gleichgültig. Es ist diese Gleichgültigkeit gegenüber dem kindlichen Wohlergehen, die aus Vertuschung eine Mitschuld am Straftatbestand Kindesmissbrauch macht: Vertuscher sind Straftäter. K.H.

³³¹ Zu beachten ist, dass der umgekehrte Fall (Beschwerden konservativer Gemeindemitglieder über einen eher liberal-progressiven Geistlichen) in den untersuchten Tatkontexten nicht auffällt.

auf eine Person zurück, die offene Rechnungen begleichen wolle.

Im Fall eines Mecklenburger Beschuldigten gingen die dortigen Vorgesetzten auf das Verleumdungsnarrativ ein, dass der einschlägig bekannte Beschuldigte selbst vorgebracht hatte. Mit der Begründung, dass er mit seinen Gegnern in der Pfarrei nicht fertig würde, wollten sie ihn zur Übersiedlung aus der DDR in den Westen motivieren. Der Beschuldigte fühlte sich dadurch aber lediglich in der Vorstellung bestärkt, dass Andere gegen ihn arbeiten würden.

Auch nach 2010 und somit in einer Phase der Sensibilisierung für sexualisierte Gewalt funktionierte das „Rache“-Narrativ weiterhin. So warfen Gemeindemitglieder einem Geistlichen vor, ohne Notwendigkeit nackt mit Kindern und Jugendlichen geduscht zu haben. Die Verantwortlichen des Bistums vermuteten hinter diesen Vorwürfen „insbesondere auch finanzielle Fragen rund um die Verwendung von erheblichen Geldbeträgen“ aus der Vereinsarbeit in der Pfarrei. Vor diesem Hintergrund sah man keine Veranlassung für ein entschiedenes Eingreifen.

Mir drängt sich ein Vergleich auf: Ein Mediziner unterlässt die genauere Untersuchung von Tumormarkern, weil auf dem Krankenblatt auch noch ein verstauchter Knöchel steht. Was würde der Generalvikar, der im Dienst dem Rache-Narrativ seines sich verteidigenden Mitarbeiters folgt, diesem seinem verantwortlichen Mediziner entgegenhalten? K.H.

„Rufmord“ oder „Rache“ erweist sich als effektive Erwiderung auf Vorwürfe sexualisierter Gewalt. Es handelt sich um ein Argument, dass die Beweislast derjenigen verschärft, die die Beschuldigung vorbringen. Zugleich darf der beschuldigte Geistliche (bis zu einer Erhärtung der Vorwürfe auch nicht zu Unrecht) darauf hoffen, dass sich sein kirchlicher Dienstgeber hinter ihn stellt. Entsprechende Erwartungen werden auch in Stellungnahmen aus dem Umfeld solcher Vorwürfe häufig kommuniziert.

Für das unterstützende Umfeld eines beschuldigten Geistlichen (durchaus auch für dessen Vorgesetzte) hat der „Rufmord“- oder „Rache“-Vorwurf eine selbstentlastende Funktion. Aus Sympathie oder gar Verehrung für den Beschuldigten können sie sich nicht vorstellen, dass die Vorwürfe stimmen. Die eigene Wahrnehmung oder das Urteilsvermögen ist dadurch infrage gestellt: So gehört der Geistliche vielleicht

elementar zu einer Gemeinschaft, die sich selbst als besonders „lebendige Gemeinde“ betrachtet und die für die Angehörigen ein wichtiger Teil des sozialen Lebens ist. Dieser Entwurf des eigenen Lebens wird durch die schweren Vorwürfe gegen den hochgeschätzten Geistlichen fragwürdig. Das Dilemma kann nur dadurch aufgelöst werden, dass die Vorwürfe für unwahr erklärt und als Ausdruck von „Rache“ interpretiert werden. Auch eine persönlich oder sozial motivierte Antipathie gegen die Beschuldigten kann ein entsprechendes Motiv sein.

Ich verstehe all diese sozial-emotionalen Schutz motive. Aber ich verstehe absolut nicht, wie vollumfänglich der minderjährige Mensch, das Opfer aus dem Blick gerät. Dieser ideologisch bedingte Narzissmus kann für lebenslange Unsicherheit, für lebenslange Verzweiflung, für lebenslanges Leid bei weiteren Opfern sorgen - und die "lebendige Gemeinde" feiert einen Gewalttäter.
K.H.

Bei der Befassung mit dem Thema „Rufmord“ sollte auch nicht übersehen werden, dass es tatsächlich möglich ist, Vorwürfe sexualisierter Gewalt verleumderisch einzusetzen. Ein entsprechender Fall lässt sich aus den Akten des Bistums Osnabrück rekonstruieren. Zu beachten ist aber auch, dass der beschuldigte Geistliche in diskreter Weise ein polizeiliches Ermittlungsverfahren anstrenge, das eindeutig seine Entlastung ergab.

II. Übergeordnete Pflichten und Verantwortung

1. Nichtverantwortlichkeit

Das Narrativ, nicht verantwortlich für die Taten sexualisierter Gewalt einzelner Kleriker zu sein, findet sich auf Seiten der Bistumsleitung und hochrangiger Kirchenvertreter. Es dient vor allem der Entlastung der Institution Kirche sowie der Abwehr etwaiger Forderungen von Betroffenen.

Verantwortung beschreibt die Entscheidungs- und Handlungsbefugnis bzw. Handlungspflicht, die Personen, aber auch Institutionen obliegen kann. Davon zu unterscheiden ist der Begriff der Verantwortlichkeit. Eine Verantwortlichkeit liegt vor, wenn einer Person oder einer Institution die Verantwortung für eine Aufgabe